

**Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Bebauung östlich
des Marktes und der Kirchenstraße, Teilgebiet Kerngebiet (MK) Markt/Kirchenstraße“ für die
Grundstücke Markt 15-20 und Kirchenstraße 1 – 29 (ungerade Hausnummern)**

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 20.2.2018 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechts-rechtliche Vorgaben vom 29.5.2017 (BGBl. I S. 1298) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVObI. Schl.-Holst. S. 310), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 20.2.2018 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße, Teilgebiet Kerngebiet (MK) Markt/Kirchenstraße“ für die Grundstücke Markt 15-20 und Kirchenstraße 1-29 (ungerade Hausnummern) aufzustellen. Ziel der Planung ist die Sicherung einer maßstäblichen straßenbegleitenden Bebauung durch Festsetzung einer Gebäudehöhe (GH). Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 21.2.2018

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A



Geltungsbereich der Veränderungssperre zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A